

# ZBB 2002, 220

## BGB § 765

**Geltendmachung von Einwendungen aus dem Hauptschuldverhältnis durch den Bürgen auf erstes Anfordern nur bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch durch den Gläubiger**

BGH, Urt. v. 05.03.2002 – XI ZR 113/01 (OLG Karlsruhe), ZIP 2002, 658 = BB 2002, 801 = NJW 2002, 1493 = WM 2002, 743 = ZfIR 2002, 443 = EWiR 2002, 473 (Büchler)

### Amtliche Leitsätze:

1. Der aus einer Bürgschaft auf erstes Anfordern in Anspruch Genommene kann Einwendungen aus dem Verhältnis des Gläubigers zum Hauptschuldner nur geltend machen, wenn der Gläubiger seine formale Rechtsstellung offensichtlich missbraucht. Das gilt nicht nur für Einwendungen gegen die Hauptforderung, sondern auch für solche, die die Sicherungsabrede zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner betreffen.
2. Ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch liegt nur vor, wenn der Sachverhalt klar auf der Hand liegt oder zumindest liquide beweisbar ist. Daran fehlt es auch dann, wenn eine vom Gläubiger zu beweisende Tatsache nicht sofort geklärt werden kann.